

Allgemeine Geschäftsbedingungen artlogic Company mbH (Stand: 01.08.2007)

Präambel

artlogic bietet Dienstleistungen insbesondere im Bereich der Veranstaltungstechnik an (v.a. Licht-, Ton-, Bühnentechnik). Darüber hinaus vermittelt artlogic Dienstleister, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik und bei Medienproduktionen spezialisiert haben. Diese Dienstleister übertragen ihre Vergütungsforderung gegen den Auftraggeber im Wege des echten Factoring auf artlogic. artlogic rechnet diese Forderungen deshalb in eigenem Namen mit dem Auftraggeber ab. Einwendungen gegen die Forderung sind seitens der Dienstleistungsempfänger gegenüber artlogic als Factor ausgeschlossen; § 404 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen; der Dienstleistungsempfänger verzichtet insoweit ausdrücklich auf die Geltendmachung der ihm gem. § 404 BGB gegenüber artlogic als Factor zustehenden Rechte.

§1 Geltung, Schriftform

- (1) Die Leistungen und Angebote der artlogic Company mbH, nachfolgend artlogic genannt, erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Es gilt jeweils die jüngste Fassung, die mit Bekanntgabe Vertragsbestandteil wird. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen artlogic und dem Auftraggeber zwecks Ausführung der Aufträge getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen; dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftform-erfordernis.

§2 Leistungen, Mitwirkungspflichten

- (1) artlogic verpflichtet sich, die von ihr selber angebotenen und auszuführenden Dienstleistungen in vollem Umfang, ordnungsgemäß und zu den vereinbarten Terminen zu erbringen.
- (2) Den Auftraggeber treffen hinsichtlich der von artlogic selber erbrachten Leistungen (z.B. Licht-, Ton-, Bühnentechnik) Mitwirkungspflichten, die jeweils im Einzelnen zwischen artlogic und dem Auftraggeber zu vereinbaren sind. In jedem Fall hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass artlogic rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor der jeweiligen Veranstaltung, über die Situation am Veranstaltungsort ausführlich informiert wird, insbesondere hinsichtlich der Anfahrtsmöglichkeiten zum Bühnenstandort sowie der Stromversorgung. Verzögert sich die Leistungserbringung durch artlogic infolge von Umständen, insbesondere am Veranstaltungsort, die artlogic nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten, zusätzlich anfallende Fahrten und Ersatz für notwendige Aufwendungen zu tragen, die auf die Verzögerung zurückzuführen sind.
- (3) Bei der Vermittlung von Dienstleistern trifft artlogic über die richtige Auswahl der Dienstleister hinaus keine weitergehende Verpflichtung. artlogic steht lediglich dafür ein, dass die vermittelten Dienstleister allgemein für die jeweiligen Dienstleistungen geeignet sind. artlogic ist nicht verpflichtet, die vermittelten Dienstleister auf Vorliegen erforderlicher Qualifikationen, Genehmigungen und Versicherungen zu überprüfen.
- (4) Der Auftraggeber hat den Dienstleistern auf deren Anforderung hin Nachweise über die geleisteten Tätigkeiten abzuzeichnen und alle von diesen gewünschten und benötigten Informationen oder sonstige Mitwirkungshandlungen zu erbringen.
- (5) Es kommt über die von den vermittelten Dienstleistern erbrachten Leistungen ein Vertrag nicht mit artlogic, sondern nur mit den Dienstleistern selber zustande.
- (6) Der Auftraggeber hat alle Arbeiten, ob von artlogic selbst oder von Dienstleistern erbracht, zu überwachen und nach Fertigstellung unmittelbar zu überprüfen.

§3 Haftung, Schadensersatz bei Dienstleistungen durch artlogic

- (1) Da nach § 2 Abs. 5 dieser Bedingungen über die von den vermittelten Dienstleistern erbrachten Tätigkeiten ein Vertrag nur mit diesen Dienstleistern und nicht mit artlogic zustande kommt, haftet artlogic nicht für Schäden, die infolge von unerlaubter Handlung, Schlechtleistung, Nichtleistung oder der Verletzung anderer Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Dienstleister für den Auftraggeber entstehen. Der Auftraggeber ist gehalten, sich in derartigen Fällen unmittelbar an den Dienstleister zu wenden und die Mängel artlogic schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bezüglich der von artlogic selber erbrachten Dienstleistungen sind Schadensersatzansprüche gegenüber artlogic und ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, sofern diese nicht aufgrund groben Verschuldens verursacht wurden, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen Kardinalpflichten vor. Darüber

hinaus sind diese nur zu insoweit zu ersetzen, soweit sie vorhersehbar und typisch für die Leistung sind. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

- (3) Eine Haftung bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten über das Vorstehende hinaus ist im Falle der einfachen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (4) Wenn die Leistungen durch Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden können, so gelten die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung bei Nebenpflichtverletzungen entsprechend.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. artlogic haftet - soweit nicht in den vorstehenden Absätzen einbezogen - deshalb insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
- (6) Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Haftungsbefreiungen und Beschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhafte Pflichtverletzung durch artlogic oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Ansprüche aus einer dem Auftraggeber von artlogic eingeräumten Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen bleiben von den Haftungsregelungen ebenfalls unberührt. Für Schadensersatzansprüche, die keiner Haftungsbeschränkung unterliegen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (8) Der Kunde verpflichtet sich, Auftragsänderungen, -erweiterungen oder Neubeauftragungen mit denen an ihn von artlogic vermittelten Dienstleistern auch in Zukunft nur über artlogic durchzuführen. Der Kunde verpflichtet sich, Vertragsänderungen oder Abschlüsse nicht unmittelbar mit dem Dienstleister zu vereinbaren. Bei jedem Verstoß gegen diese Verpflichtungen wird unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs ein Schadensersatz in der Höhe von 2.000,00 € zzgl. evtl. UST fällig.
- (9) Der Kunde hat sämtliche Mängel artlogic unverzüglich und schriftlich nach Kenntnis mitzuteilen. Der Kenntnis steht die unterlassene Kenntnisnahmemöglichkeit, die z.B. aus der unterlassenen Überwachungspflicht entsteht, gleich. Werden die Mängel nicht rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt, so verliert der Kunde etwaige diesbezügliche Mängelansprüche gegenüber artlogic.

§4 Verjährung

- (1) Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Für Schadensersatzansprüche, die keiner Haftungsbeschränkung unterliegen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§5 Kündigungsfrist

- (1) Auftragskündigungen müssen schriftlich erfolgen. Wird ein Auftrag bis einen Monat vor Beginn der vereinbarten Dienstleistungszeit storniert, so hat artlogic Anspruch auf 20% der vereinbarten Gesamtvergütung, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach. Weist artlogic einen höheren Schaden nach, so kann artlogic vom Auftraggeber diesen höheren Betrag verlangen.

§6 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsstellung wird bei eigenen Leistungen nach deren Bereitstellung vorgenommen. Bei der Vermittlung von Dienstleistern rechnet artlogic nach Erbringung der Leistung durch die vermittelten Dienstleister deren Vergütung ab. Die Dienstleister selber sind nicht zum Inkasso berechtigt, da sie ihren Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber im Wege des echten Factorings auf artlogic übertragen haben. Nachstehende Regelungen gelten in gleicher Weise für eigene Forderungen von artlogic und für die Forderungen gegen den Auftraggeber, die artlogic von den vermittelten Dienstleistern erworben hat.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der artlogic sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. artlogic ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist artlogic berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (§ 367 BGB).
- (3) Zahlungen sind in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung und wenn artlogic über den Betrag verfügen kann als Zahlung.

Wechsel und Schecks werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen.

- (4) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Im Verzugsfalle ist artlogic berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Sie sind höher anzusetzen, wenn artlogic die Belastung mit einem höheren Zinssatz – insbesondere dem von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatz für offene Kontokorrentkredite – nachweist. Sie sind niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung der artlogic nachweist. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen ist artlogic im Verzugsfalle berechtigt, sämtliche Leistungen an den Auftraggeber – auch aus anderen Vertragsverhältnissen – zu verweigern. Für etwaige Schäden aus dieser Nichtleistung haftet artlogic nicht.
- (6) Werden artlogic Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern, so ist artlogic berechtigt, sämtliche offenen Forderungen – auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber – sofort fällig zu stellen. Solche Umstände sind insbesondere die Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, Wechsel- oder Scheckproteste. artlogic ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, wenn Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt worden sind oder von artlogic anerkannt wurden. Ein Anerkenntnis durch einen vermittelten Dienstleister bindet artlogic nicht.
- (8) Die Minderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Nacherfüllung ist unmöglich oder endgültig gescheitert.

§7 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber gegen artlogic entstehen, wird ausgeschlossen.

§8 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist nach Wahl von artlogic entweder Düsseldorf oder Neustadt/Wied der besondere Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Das Wahlrecht der Vertragsparteien, den jeweiligen Vertragspartner auch am Ort seines allgemeinen Gerichtsstands zu verklagen, bleibt unberührt.

§9 Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages und die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der beabsichtigten Verteilung der Risiken aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis am nächsten kommt.

Bei allen hier geregelten Schadensersatzansprüchen und Vertragsstrafen bleibt artlogic der Nachweis eines höheren und dem Kunden der eines geringeren Schadens unbenommen. (Stand 01.08.2007)

artlogic Company mbH
Linzerstr. 25
53577 Neustadt / Wied

fon: +49 700 27856443
fax: +49 700 63772437
www.artlogic.de

Handelsregister: B 13832
Registergericht Amtsgericht Montabaur
Geschäftsführer: Simon Stürtz
Ust-IDNr.: DE 201 376 333